Zu §§ 85 bis 90 HmbStVollzG §§ 85 bis 90 HmbJStVollzG §§ 64 bis 69 HmbUVollzG § 83 HmbUVollzG §§ 80 bis 85 HmbSVVollzG

Pflichtwidrigkeiten

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 63/2014 vom 2. September 2014 (Az. 4400/73)

- I. Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung von Disziplinarmaßnahmen
- Es sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Ermittlungen erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Gefangenen und Untergebrachten; insoweit ist die Ärztin oder der Arzt zu hören.
- 2. Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig verhandelt werden, werden durch eine Entscheidung geahndet.
- 3. Die Bewährungszeit nach § 87 Absatz 2 HmbStVollzG, § 87 Absatz 2 HmbJStVollzG, § 66 Absatz 2 HmbUVollzG, § 82 Absatz 2 HmbSVVollzG kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.
- 4. Das Ergebnis der ärztlichen Mitwirkung nach § 90 HmbStVollzG, § 90 HmbJStVollzG, § 69 HmbUVollzG, § 85 HmbSVVollzG ist aktenkundig zu machen.
- Die Anstaltsleitung kann mit der Durchführung der Ermittlungen und der ersten Anhörung der Gefangenen und Untergebrachten andere Bedienstete beauftragen, nicht jedoch die Person, gegen die sich die Verfehlung richtet.
- 6. Die Anhörung der Gefangenen und Untergebrachten erfolgt mündlich. Auf Wunsch können diese auch eine schriftliche Äußerung abgeben. Sie sind nicht verpflichtet, einer angesetzten Anhörung nachzukommen. In jedem Fall ist den Gefangenen und Untergebrachten Gelegenheit zu geben, sich nach Abschluss der Ermittlungen zu dem Ergebnis zu äußern.
- 7. Den Gefangenen und Untergebrachten steht es frei, sich in einem eingeleiteten Disziplinarverfahren von ihren Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten beraten zu lassen. Hierfür soll eine Frist von regelmäßig nicht mehr als drei Werktagen eingeräumt werden.
- 8. Die letzte Anhörung vor Verhängung einer Disziplinarmaßnahme sowie deren Eröffnung ist von den nach § 88 Absatz 2 HmbStVollzG, § 88 Absatz 2 HmbJStVollzG, § 67 Absatz 1 HmbUVollzG, § 83 Absatz 1 HmbSVVollzG für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen befugten Bediensteten durchzuführen.

II. Ergänzende Bestimmungen für Jugendstrafgefangene und junge Untersuchungsgefangene

- 1. Erzieherische Maßnahmen
- 1.1 Ein erzieherisches Gespräch ist nach jedem Pflichtverstoß zu führen. Dies gilt unabhängig von einer späteren Entscheidung nach § 86 HmbJStVollzG, § 83 Absatz 3 HmbUVollzG ein Disziplinarverfahren durchzuführen.
- 1.2 In dem erzieherischen Gespräch ist das Fehlverhalten zu thematisieren und mit den Gefangenen aufzuarbeiten. Zu diesem Gespräch kann auch eine Aussprache zwischen den beteiligten Gefangenen und eine einvernehmliche Konfliktregelung gehören.
- 1.3 Die Aufzählung der in § 85 Satz 3 HmbJStVollzG, § 83 Absatz 1 Satz 3 HmbUVollzG genannten erzieherischen Maßnahmen ist nicht abschließend. Über die dort genannten Maßnahmen hinaus kommt beispielsweise auch ein Platzverweis oder ein Fernsehverbot in Betracht. Die zeitliche Grenze von § 85 Satz 3 HmbJStVollzG, § 83 Absatz 1 Satz 3 HmbUVollzG soll auch bei dort nicht genannten Maßnahmen berücksichtigt werden.
- 1.4 Die Entscheidung nach § 85 Satz 2 HmbJStVollzG, § 85 Satz 2 HmbUVollzG ist von den in § 88 Absatz 1 HmbJStVollzG, § 83 Absatz 2 HmbUVollzG genannten Personen zu treffen. Die Verhängung von erzieherischen Maßnahmen ist zu dokumentieren
- 2. Durchführung von Disziplinarverfahren
- 2.1 Es ist aktenkundig zu machen, aus welchen Gründen eine erzieherische Maßnahme nach § 85 HmbJStVollzG, § 83 Absatz 1 HmbUVollzG nicht ausreichend ist.
- 2.2 Eine erzieherische Ausgestaltung des Arrests nach § 87 Absatz 3 Satz 2 HmbJSt-VollzG, § 83 Absatz 3 Satz 2 HmbUVollzG beinhaltet mindestens die tägliche Ansprache durch die Wohngruppenleitung, ggf. außerdem durch weitere Bedienstete. Die Ansprache soll sich insbesondere auf die Verfehlung und die Verbüßung des Arrests beziehen. Für eine sinnvolle Beschäftigung während des Arrests soll ihnen von der Anstalt Lesestoff zur Verfügung gestellt werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 45/2009 zu § 85 bis 90 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4436-003.03), die AV Nr. 105/2009 zu § 85 HmbJStVollzG vom 15. September 2009 (Az. 4436-003.03), die AV Nr. 106/2009 zu § 86 bis 90 HmbJStVollzG vom 15. September 2009 (Az. 4436-003.03), die AV Nr. 173/2009 zu § 68 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.01) und die AV Nr. 179/2009 zu § 83 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.09).

gez. Datum: 2. September 2014